

(2) Zum Aufkauf bei den Erzeugern sind die VEAB, die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften, gewerbliche Betriebe und sonstige Tierhalter sowie der private Einzel- und Großhandel, zum Verkauf der aufgekauften Heu- und Strohmenen an Verbraucher die VEAB, die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften sowie der private Einzel- und Großhandel berechtigt.

Abschnitt V

§ 21

Zeitpunkt des Gefahrenüberganges

Die Ablieferung der pflanzlichen Erzeugnisse gilt zu dem Zeitpunkt als erfolgt, zu dem die Erzeugnisse den Beauftragten der VEAB oder den anderen zugelassenen Erfassungs- und Annahmestellen körperlich übergeben und von diesen abgenommen wurden. Zu diesem Zeitpunkt gehen Eigentum und Gefahr vom Ablieferer auf den VEAB bzw. andere zugelassene Erfassungs- und Aufkaufbetriebe über.

§ 22

Erfassungspreise

Für die zur Erfüllung des Ablieferungsolls abgelieferten pflanzlichen Erzeugnisse werden Erfassungspreise gezahlt. Die Höhe der Erfassungspreise regelt sich nach den jeweils geltenden Preisordnungen.

Abschnitt VI

§ 23

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 1 bis 28 und 37 bis 39 der Anordnung vom 11. Mai 1956 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf pflanzlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 417) außer Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1959

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Koch

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Richtlinien

über die Abnahme von Kartoffeln aus der Pflichtablieferung und dem Aufkauf

(Gütevorschriften und Abnahmebedingungen)

I. Art und Beschaffenheit

1. Speisekartoffeln

Die zur Ablieferung kommenden Speisekartoffeln müssen grundsätzlich von einwandfreier Qualität, d. h., entsprechend der vorgeschriebenen Mindestgröße, gesund, unbeschädigt, trocken, frei von Erde, Mienschmutz und Keimen, durch Frost nicht beschädigt, reif und in fester Schale sein.

2. Speisefrühkartoffeln

müssen von der unter Ziff. 1 festgesetzten Beschaffenheit sein; ausgenommen davon sind die Größe und Reife dieser Kartoffeln. Die Größe darf bis 20. Juli bei allen Sorten nicht unter 3 cm und ab 21. Juli bei runden Sorten nicht unter 4 cm und bei länglichen Sorten nicht unter 5 cm im Längsdurchschnitt der Knolle liegen. Nach dem 21. Juli dürfen Frühkartoffeln, die eine leicht abtrennbare Schale aufweisen, nicht abgenommen werden.

3. Futterkartoffeln

Als Futterkartoffeln sind solche Kartoffeln zu erfassen, die für Speisezwecke nicht geeignet sind.

4. Fabrikkartoffeln

Als Fabrikkartoffeln sind abzuliefern: erdfreie Kartoffeln, unsortiert, wie sie das Feld gibt. Ein Mindeststärkegehalt ist nicht zu berücksichtigen, jedoch sind stärkereiche Sorten, wie Johanna, Capella und Aquila, für die Ablieferung als Fabrikkartoffeln bevorzugt heranzuziehen.

II. Feststellung der Beschaffenheit

5. Bei jeder Anlieferung von Kartoffeln durch den Erzeuger ist vor und während der Entladung der Gesamteindruck der angelieferten Kartoffeln durch Augenschein festzustellen. Dabei sind einzelne Knollen durch Schälen und Schneiden auf ihre innere Beschaffenheit hin zu überprüfen. Geben Gesamteindruck und Schnittproben zu Beanstandungen Anlaß, so darf die Annahme als Speisekartoffeln nicht erfolgen. Erklärt sich der Ablieferungspflichtige mit der Annahme als Futter- oder Fabrikkartoffeln nicht einverstanden, ist wie folgt zu verfahren: In Gegenwart des Erzeugers wird eine Probe von genau 25 kg entnommen. Sämtliche Knollen werden durchschnitten und nach Art der einzelnen Mängel getrennt sortiert. Die einzelnen Partien werden genau gewogen, das Gewicht mit 4 multipliziert, woraus sich der Prozentsatz des jeweiligen Mangels ergibt. Erdbesatz wird ermittelt, indem aus einer Probe von 25 kg der Erdbesatz abgesiebt, gewogen und mit 4 multipliziert wird. Bei anhaftender Erde ist eine Waschprobe zu machen, indem eine in gleicher Weise entnommene Probe von 25 kg vor und nach der Waschung gewogen wird. Die Gewichtsdivergenz wird mit 4 multipliziert, woraus sich der Prozentsatz des Erdbesatzes ergibt. Bei der Ablieferung von ungesackten Kartoffeln erfolgt die Entnahme einer Probe von insgesamt 25 kg von verschiedenen Stellen der Ladung. Bei gesackter Ware wird die Probe aus verschiedenen Säcken genommen.

III. Begrenzung der festgestellten Mängel für die Abnahme und Anrechnung bei der Pflichtablieferung

6. Sofern die im Abschnitt I festgesetzten Qualitätsbedingungen infolge besonderer Wachstums- und Witterungsverhältnisse nicht erfüllt werden können, darf die Abnahme der Kartoffeln nicht verweigert werden, wenn die nachstehend angeführten Höchstgrenzen der Mängel nicht überschritten sind.